

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Burkard Dregger (CDU)

vom 27. Juni 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 30. Juni 2025)

zum Thema:

Ungereimtheiten bei der „Einreise“ der drei Somalier

und **Antwort** vom 14. Juli 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 14. Juli 2025)

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung

Herrn Abgeordneten Burkhard Dregger (CDU)

über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/23108
vom 27. Juni 2025
über Ungereimtheiten bei der „Einreise“ der drei Somalier

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Abgeordneten: Das Bundesministerium des Innern wies in einem Erlass vom 07.05.2025 auf die Anwendbarkeit von § 18 Abs. 2 Nr. 1 AsylG hin. Danach kann einem Drittstaatsangehörigen auch bei Äußerung eines Asylgesuches die Einreise in das Bundesgebiet verweigert werden, sofern er aus einem sicheren Drittstaat kommt. In dieser Fallkonstellation beantragten die drei somalischen Staatsangehörigen Rechtsschutz, woraufhin das Verwaltungsgericht Berlin die Bundesrepublik Deutschland verpflichtete, den Grenzübertritt zu gestatten und ein Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedsstaates für das Asylverfahren einzuleiten. Die Antragsteller konnten dabei nicht verlangen, über den Grenzübertritt hinaus in das Bundesgebiet einzureisen. Denn nach der Dublin-VO ist es möglich, das Dublin-Verfahren an der Grenze oder im grenznahen Bereich durchzuführen, ohne dass damit zwangsläufig eine Einreisegestattung verbunden ist.

1. Wer hat wann aus welchem Grunde entschieden, das Dublin-Verfahren im Fall der drei Somalier nicht an der Grenze oder im grenznahen Bereich durchzuführen?

6. Wer hat wann und aus welchem Grunde entschieden, dass die drei Somalier nicht auf Einrichtungen der Länder verteilt werden, sondern in Berlin verbleiben sollen?

Zu 1. Und 6.: Es wird auf die Antworten der Schriftlichen Anfrage Nr. 19/22892 vom 11.06.2025 verwiesen.

Die Entscheidung über die Durchführung eines sog. Dublin-Verfahrens obliegt dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge und richtet sich nach der EU-Dublin-VO und dem Asylgesetz.

2. Wer hat wann eine über den Grenzübertritt hinausgehende Einreisegestattung erteilt und ggfs. aus welchem Grunde?

Zu 2.: Hierzu liegen dem Senat mangels Zuständigkeit keine Erkenntnisse vor. Die mit dem Grenzübertritt zusammenhängenden Verfahren obliegen dem Bund. Das Land Berlin trifft hier mangels Zuständigkeit keine Entscheidungen.

3. Zwischen welchen Stellen des Landes Berlin einerseits und des Landes Brandenburg und des Bundes andererseits gab es wann genau Gespräche, Korrespondenz oder sonstige Kontakte mit welchem Inhalt in Bezug auf die drei Somalier?

Zu 3.: Nach den Erkenntnissen des Senats bestand kein Kontakt zwischen Stellen des Landes Berlin und Stellen des Landes Brandenburg. Zwischen dem LAF und dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge bestand zwischenzeitlich Kontakt bzgl. verfahrensbezogener Aspekte.

4. Wer hat wann und aus welchem Grunde die drei Somalier von der Residenzpflicht gemäß § 47 Asylgesetz dispensiert und einer Unterbringung in einer kirchlichen Wohnung zugestimmt?

5. Welche Erkenntnisse hat der Senat, inwieweit Vertreter der Kirche, von Nicht-Regierungs-Organisationen oder einer staatlichen Stelle bereits vor dem Grenzübertritt Kontakt zu den drei Somaliern hatte, um den Grenzübertritt, eine Einreise und die Unterbringung in einer Wohnung in Berlin vorzubereiten?

Zu 4. Und 5.: Es wird auf die Antworten der Schriftlichen Anfrage Nr. 19/22892 vom 11.06.2025 verwiesen.

Über die bereits öffentliche Berichterstattung hinaus ist dem Senat die Art der Unterkunft nicht bekannt. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge ist über die Adresse informiert.

Berlin, den 14. Juli 2025

In Vertretung

Aziz Bozkurt

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung